

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
  - a) dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall und
  - b) jeder Verlängerung eines Nutzungsrechts.
- (2) Die Zuschläge zu den Grabstättengebühren entstehen mit dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser, der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Die Bestattungs- und Verwaltungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung oder Überführung bzw. Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Zur Gebührenerhebung sind die Stadt Friedberg oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

### **§ 5 Grabstättengebühren**

- (1) Arten und Laufzeiten der Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung)

- 1.1. Wahlgrabstätten 15 Jahre
- 1.2. Urnengrabstätten 15 Jahre
- 1.3. Kindergräber 12 Jahre
- 1.4. Ehrengrabstätten ohne Beschränkung
- 1.5. Grabstätten für anonyme Bestattung

- (2) Gebühren

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 2.1. Kindergräber  | 430,-- €           |
| 2.2. Wahlgrabstätten (einstellig)  | 1.170,-- €         |
| 2.3. Wahlgrabstätten (zweistellig)   | 1.565,-- €         |
| 2.4. Wahlgrabstätten (dreistellig)   | 1.960,-- €         |
| 2.5. Urnenerdgrabstätten   | 1.070,-- €         |
| 2.6. Urnenwandnischen für 4 Urnen  | 1.600,-- €         |
| 2.7. Urnenwandnischen für 3 Urnen  | 1.550,-- €         |
| 2.8. Urnenwandnischen für 2 Urnen  | 1.500,-- €         |
| 2.9. Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld                      | 1.675,-- €         |
| 2.10. Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage                  | 2.075,-- €         |
| 2.11. Grabstätten für anonyme Erdbestattung                                      | 1.070,-- €         |
| 2.12. Grabstätten für anonyme Urnenbestattung                                    | 880,-- €           |
| 2.13. Ehrengrabstätten   | - keine Gebühren – |
| 2.14. Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten | 150,-- €           |